

Präambel

Im Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. haben sich Jugendgruppen und Projekte im Sinne von juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen und Einzelpersonen zusammengeschlossen, welche lesbische, schwule, bisexuelle, trans* und queere Jugendliche und junge Erwachsene vertreten und unterstützen. Sie arbeiten unter Wahrung ihrer Autonomie im Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. mit dem Ziel zusammen, eine Integration lesbischer, schwuler, bisexueller, trans* und queerer Jugendlicher in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland bezogen auf die Region Berlin-Brandenburg und insbesondere in die jugendpolitischen und Jugendverbandsstrukturen dieser Region zu fördern. Das Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. arbeitet und wirkt auf Grundlage der Verfassungen des Landes Berlin, des Landes Brandenburg sowie des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Das Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. erkennt die Satzung des Jugendnetzwerk Lambda e.V. in vollem Umfang an und versteht sich als Teil dieses bundesweiten Jugendnetzwerk Lambda e.V.

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

- (I) Der Verein führt den Namen Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V.
- (II) Das Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. ist der Landesverband Berlin-Brandenburg des bundesweiten Jugendnetzwerk Lambda e.V.
- (III) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (IV) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck

- (I) Der Verein stellt jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung. Diese sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (II) Zu den Schwerpunkten der Vereinstätigkeit gehören vorrangig:
 1. Die Vertretung der sozialen und politischen Interessen junger Lesben, Schwuler, Bisexueller, Trans*- und Queerpersonen gegenüber anderen Jugendverbänden, Parteien und den Bundesländern Berlin und Brandenburg.
 2. Die Förderung der Bildung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans* und queeren Jugendgruppen und Jugendprojekten, sowie die Zusammenarbeit zwischen den Gruppen und Projekten sowie anderen Jugendgruppen und Projekten.
 3. Die Unterstützung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihrem Selbsterkennungsprozess.
 4. Die Unterstützung lesbischer, schwuler, bisexueller, trans* und queerer Jugendlicher in Notsituationen psychosozialer Natur.
 5. Die Aufklärung der Öffentlichkeit über die vielfältigen Formen der Sexualität und Geschlechtsidentität.
 6. Die Forderung einer gleichberechtigten Darstellung der vielfältigen Formen der Sexualität und Geschlechtsidentität im Rahmen eines modernen Bildungssystems.



7. Die Förderung außerschulischer Bildungsangebote mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung.
8. Die Förderung der Schaffung von Kommunikations- und Freizeitzentren für Jugendliche und junge Erwachsene.
9. Überregionale und internationale Jugendbegegnungen sowie die Zusammenarbeit mit allen interessierten Organisationen.
10. Die Verwaltung und der Einsatz der dem Verein zur Verfügung stehenden finanziellen, materiellen und sonstigen Mittel entsprechend seinen Grundsätzen.

(III) Der Verein will neben der Jugendverbandsarbeit in Berlin insbesondere Interessengruppen, Jugendgruppen, Jugendprojekte und Jugendvereine des Landes Brandenburg fördern, um eine gleichberechtigte Partizipation an lesbischen, schwulen, bisexuellen und transgener Freizeit- und Bildungsangeboten zu gewährleisten.

(IV) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.

§ 3 – Finanzen

- (I) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der gesetzlichen Vorschriften. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (II) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (I) Vollmitglieder des Vereins können sein:
 1. Jugendgruppen und Projekte der Jugendarbeit im Sinne von eingetragenen bzw. nicht eingetragenen Vereinigungen im folgenden Korporativmitglieder,
 2. natürliche Personen, deren Alter 14 Jahre nicht unterschreitet und unter 27 Jahren liegt, und die an einer aktiven Unterstützung des Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. interessiert sind, im Folgenden Einzelmitglieder.
- (II) Fördermitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen ab 27 Jahren, nicht rechtsfähige Vereinigungen und Gesellschaften des Handelsrechts werden, welche die Ziele des Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. finanziell unterstützen.
- (III) Vollendet eine natürliche Person, die Einzelmitglied des Vereins ist, während ihrer Mitgliedschaft das 27. Lebensjahr, so ändert sich der Status ihrer Mitgliedschaft zum Zeitpunkt ihres Geburtstages automatisch in den eines Fördermitgliedes.
- (IV) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Landesvorstand des Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V.

- (V) Die Mitgliedschaft endet durch:
1. Auflösung der juristischen Person bzw. des nicht rechtsfähigen Vereins,
 2. Austritt,
 3. Ausschluss nach §4 VIII,
 4. Tod des Einzel- oder Fördermitglieds,
 5. Streichung von der Mitgliederliste nach §4 VII.
- (VI) Ein Austritt ist schriftlich gegenüber dem Landesvorstand anzuzeigen. Sofern keine Frist genannt ist, erfolgt er mit sofortiger Wirkung. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Erfolgt der Austritt beim Jugendnetzwerk Lambda e.V. ist kein erneutes Austrittsgesuch an das Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. zu bekunden. §4 XIV findet entsprechend Anwendung.
- (VII) Ist ein Fördermitglied mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand, so ruht die Mitgliedschaft. Begleicht es seine Beitragsschulden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht, so kann das Fördermitglied vier Wochen, nach Absendung der zweiten Mahnung auf Beschluss des Landesvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist dem Fördermitglied schriftlich mitzuteilen. Beitragsschulden entfallen nicht.
- (VIII) Ein Einzel- oder Fördermitglied kann durch Beschluss des Landesvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
1. es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat,
 2. die Satzung des betreffenden Korporativmitgliedes der des Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. widerspricht oder
 3. eine qualifizierte Jugendarbeit entsprechend den Zielen des Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. nach §2 nicht mehr gewährleistet ist.
- Ein Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Vor einer abschließenden Beschlussfassung durch den Landesvorstand ist dem Mitglied unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich vor dem Landesvorstand zu äußern. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Landesvorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Diese Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Landesvorstand schriftlich eingereicht werden. Über eine fristgerecht eingegangene Berufung entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung ist über jeden Ausschluss zu informieren.
- (IX) Über ruhende Mitgliedschaften nach §4 VII, VIII ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (X) Mitglieder und Fördermitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge an den Verein. Ein Aufnahmebeitrag kann auf Beschluss des Landesvorstands erhoben werden. Der Landesvorstand kann Beiträge in geeigneten Fällen ganz oder teilweise erlassen. Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (XI) Die Mitgliedschaft im Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. erwirbt man durch die Mitgliedschaft im bundesweiten Jugendnetzwerk Lambda e.V.
- (XII) Für Einzel- und Fördermitglieder, die ihren ersten Wohnsitz, und Korporativmitglieder, die ihren Sitz in den räumlichen Einzugsbereich eines anderen Landesverbands des Jugendnetzwerk Lambda e.V. verlegen, erlischt die Mitgliedschaft im Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. Für Einzel- und Fördermitglieder, die Ihren ersten Wohnsitz und Korporativmitglieder, die ihren Sitz in Teile der



Bundesrepublik verlegen, in denen noch kein Landesverband existiert, erlischt die Mitgliedschaft im Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. ebenfalls. Die Mitgliedschaft im Jugendnetzwerk Lambda e.V. bleibt in beiden Fällen unberührt.

- (XIII) Eine Beendigung der Mitgliedschaft im Jugendnetzwerk Berlin-Brandenburg e.V. nach §4 VI bedingt gleichsam die Beendigung der Mitgliedschaft im Jugendnetzwerk Lambda e.V.
- (XIV) Eine Beendigung der Mitgliedschaft im Jugendnetzwerk Lambda e.V. bedingt gleichsam die Beendigung der Mitgliedschaft im Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V.

§ 5 – Organe des Vereins

Die Organe des Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Landesvorstand,
3. der Landesbeirat,
4. die Revision.

§ 6 – Die Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (II) In der Mitgliederversammlung genießen alle Mitglieder des Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht, das Vorschlagsrecht für Wahlämter sowie das passive Wahlrecht.
- (III) In der Mitgliederversammlung sind alle Vollmitglieder des Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. entsprechend den folgenden Regelungen stimmberechtigt:
1. Korporativmitglieder: Jedes Korporativmitglied besitzt zwei Stimmen.
 2. Einzelmitglieder: Einzelmitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
 3. Fördermitglieder: Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung keine Stimme.
 4. Jede natürliche Person kann in der Mitgliederversammlung höchstens eine Stimme wahrnehmen.
- (IV) Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel zweimal jährlich.
- (V) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere nachfolgende Aufgaben:
1. Wahl und Abberufung des Landesvorstands, des Landesbeirates und der Revisor_innen
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 3. Beschlussfassung über eine Wahlordnung,
 4. Beschlussfassung über eine Beitragsordnung,
 5. Entgegennahme von Rechenschafts- und Revisionsberichten,
 6. Entlastung des Landesvorstands,
 7. Beschlussfassung über die Durchführung einer Urabstimmung zur Auflösung des Vereins.
- (VI) Die Mitgliederversammlung wird vom Landesvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Zu Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand durch Veröffentlichung des Einladungsschreibens auf der Homepage www.lambda-bb.de ein. Mitglieder,



die gegenüber dem Verein eine E-Mail-Adresse angegeben haben, erhalten die Einladung zusätzlich per E-Mail zugesandt. Die Frist beginnt mit dem Tag, welcher der Veröffentlichung des Einladungsschreibens auf der Vereinshomepage folgt.

- (VII) Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge nach § 6 V Nr. 1, 2 und 7 sowie §7 VI sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Danach sind die Anträge vom Landesvorstand im Internet auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen. Änderungsanträge zu so eingereichten Anträgen können jederzeit schriftlich gestellt werden.
- (VIII) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Landesvorstand einzuberufen, wenn der Landesvorstand dies mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschliesst oder ein Viertel aller Einzelmitglieder dies schriftlich beim Landesvorstand unter Angabe der Gründe verlangen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Landesvorstand innerhalb einer Frist von 40 Tagen einberufen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (IX) Die Mitgliederversammlung wählt eine_n Versammlungsleiter_in und eine_n Protokollant_in.
- (X) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Änderungen der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit, für den Beschluss zur Durchführung einer Urabstimmung zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (XI) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ordnungsgemäß erfolgte und mindestens 15 stimmberechtigte Personen anwesend sind.
- (XII) Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung lädt der Landesvorstand innerhalb von vier Wochen zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit der vorliegenden Tagesordnung ein. Darauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
- (XIII) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, welches von der Versammlungsleitung und der_dem Protokollant_in zu unterzeichnen ist.
- (XIV) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können die Öffentlichkeit sowie einzelne Gäst_innen ausgeschlossen werden.

§ 7 – Der Landesvorstand

- (I) Der Landesvorstand besteht aus drei – mindestens jedoch zwei – natürlichen Personen. Mitglieder der angehörenden Korporativmitglieder, die keine Einzel- oder Fördermitglieder des Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. sind, müssen zur Wahl von den entsprechenden Korporativmitgliedern zur Kandidatur zum Landesvorstand autorisiert werden.
- (II) Der Landesvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Landesvorstands im Amt.
- (III) Die Mitglieder des Landesvorstands werden einzeln gewählt. Sie müssen mindestens die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen.



- (IV) Jeweils zwei Mitglieder des Landesvorstands vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.
- (V) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Landesvorstands ist der Landesvorstand berechtigt, sich einmal selbst zu ergänzen. Die Amtszeit eines ergänzten Mitgliedes des Landesvorstands endet mit der Amtszeit der übrigen Landesvorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung ist über diese Ergänzung zu unterrichten.
- (VI) Jedes Landesvorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Die Abwahl wird durch die Wahl einer Nachfolger_in bestätigt.
- (VII) Spricht die Mehrheit des Landesvorstandes einem Mitglied des Landesvorstandes das Misstrauen aus, so ist das entsprechende Mitglied von seinen Befugnissen bis zur nächstmöglichen Mitgliederversammlung zu entbinden. Tritt das Landesvorstandsmitglied aufgrund des Misstrauensvotums von seinem Amt zurück, so ist das so freigewordene Amt unverzüglich gemäß § 7 V zu ergänzen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Ergänzung zu unterrichten.
- (VIII) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (IX) Der Landesvorstand ist insbesondere zuständig für:
1. die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 2. die Verwaltung der Finanzen und Erstellung eines Haushaltsplanes, sowie die Buchführung und des Kassenberichts,
 3. den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen,
 4. die Dienstaufsicht,
 5. die Unterhaltung einer Geschäftsstelle,
 6. die Organisation und Verwaltung des Landesverbandes und seiner Einrichtungen,
 7. die Vertretung des Landesverbandes im Verbandsrat des Jugendnetzwerk Lambda e.V. und nach außen, sowie
 8. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (X) Der Landesvorstand ist verpflichtet, Informationen an die Mitglieder und insbesondere an den Landesbeirat weiterzugeben.
- (XI) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder auf den regelmäßigen Sitzungen des Landesvorstands anwesend sind.
- (XII) Bei gemeinsamen Entscheidungen mit dem Landesbeirat im Sinne von § 8 VI kann der Landesvorstand einstimmig ein abschließendes Vetorecht geltend machen.
- (XIII) Der Landesvorstand ist allein entscheidungsbefugt, sollte die Mitgliederversammlung keinen Landesbeirat wählen.
- (XIV) Der Landesvorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (XV) Der Landesvorstand trifft sich in der Regel zweimal monatlich mit dem Landesbeirat, der Geschäftsführer_in und den hauptamtlichen Mitarbeiter_innen zur Vorstandssitzung.
- (XVI) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und zu unterzeichnen.



- (XVII) Der Landesvorstand kann die Geschäftsführung des Jugendverbandes als Besondere_n Vertreter_in nach [§ 30 Bürgerliches Gesetzbuch](#) (BGB) benennen. Dem_der Geschäftsführer_in werden bestimmte Aufgaben im Rahmen der Geschäftsführung zugewiesen, die damit nicht mehr Angelegenheiten des Vorstands sind ([§§ 27 Absatz 3, 40, 30 BGB](#)). Im Rahmen dieser Aufgaben ist der_die Geschäftsführer_in nach [§ 30 Satz 2 BGB](#) berechtigt, den Verein – wie der Vorstand nach [§ 26 BGB](#) – nach außen im Rechtsgeschäftsverkehr zu vertreten. Der Verein haftet für die Handlungen dieses Geschäftsführers im Rahmen der Organhaftung des Vereins nach [§ 31 BGB](#).

§ 8 – Der Landesbeirat

- (I) Gewählt werden in den Landesbeirat bis zu vier natürliche Personen, die unter 27 Jahren alt sind und nicht im Landesvorstand oder der Revision sind. Sie sollen die Vielfalt der Mitglieder des Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. insbesondere in Bezug auf ihre geschlechtliche Identität repräsentieren.
- (II) Der Landesbeirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt.
- (III) Die Mitglieder des Landesbeirates werden einzeln gewählt. Sie müssen mindestens die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen.
- (IV) Stellt sich keine natürliche Person zur Wahl zum Landesbeirat, findet § 7 XIII entsprechend Anwendung.
- (V) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Landesbeirates ist der Landesbeirat zusammen mit dem Landesvorstand berechtigt, sich einmal selbst zu ergänzen. Die Amtszeit eines ergänzten Mitgliedes des Landesbeirates endet mit der Amtszeit der übrigen Landesbeiratsmitglieder. Die Mitgliederversammlung ist über diese Ergänzung zu unterrichten.
- (VI) Der Landesbeirat entscheidet gemeinsam mit dem Landesvorstand in Fragen der inhaltlichen Leitlinien und der Programmgestaltung.
- (VII) Zu Finanz- und Personalfragen muss der Landesbeirat vom Landesvorstand gehört werden.
- (VIII) Mitglieder des Landesbeirates können vom Landesvorstand mit der repräsentativen Vertretung nach außen betraut werden.
- (IX) Der Landesbeirat tagt mindestens einmal im Monat zusammen mit dem Landesvorstand.
- (X) Der Landesbeirat hat gegenüber dem Landesvorstand ein allumfassendes Auskunftsrecht.
- (XI) Der Landesbeirat ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 9 – Die Revision

- (I) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisor_innen.
- (II) Die Revisor_innen werden einzeln gewählt. Sie müssen mindestens die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen.
- (III) Ein_e Revisor_in darf nicht zugleich Mitglied des Landesvorstands, oder des Landesbeirates sein oder in einem Anstellungsverhältnis zum Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. stehen. Ferner ist



darauf zu achten, dass die_der Revisor_in in keiner engen persönlichen Verbindung zu den Mitgliedern des Landesvorstands oder Landesbeirates steht.

- (IV) Die Revisor_innen kontrollieren:
1. die Buchführung des Landesvorstands,
 2. die sparsame und zielführende Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel,
 3. die Einhaltung bzw. Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (V) Die Revisor_innen fertigen einen Revisionsbericht an, der der Mitgliederversammlung einmal jährlich vorgetragen wird.

§ 10 – Auflösung des Vereins

- (I) Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern mit mindestens vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (II) Eine Urabstimmung über die Auflösung des Vereins ist vom Landesvorstand innerhalb von zwei Monaten schriftlich durchzuführen, wenn dies durch die Mitgliederversammlung mit vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- (III) Wird die Auflösung des Vereins durch die Urabstimmung beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den Landesvorstand.
- (IV) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt sein Vermögen an das Jugendnetzwerk Lambda e.V., welches es ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 – Schlussbestimmungen

- (I) Die Satzung wurde von der 19. Mitgliederversammlung des Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V. am 14. Oktober 2006 einstimmig beschlossen und zuletzt durch die 30. Mitgliederversammlung am 18. Mai 2013 geändert.
- (II) Die Satzung bedarf der Kenntnisnahme des Vorstands des Jugendnetzwerk Lambda e.V.